a) Die Vereinbarungen über Gebietsabtretungen.

Hier ist der Erwerb (anders als bei der Eroberung) ein abgeleiteter, und es finden mithin die oben § 24 aufgestellten Rechtsregeln Anwendung. Den Bewohnern der abgetretenen Gebiete pflegt das Optionsrecht zugestanden zu werden (oben § 10 II 2).

b) Die sogenannte Amnestieklausel, d. h. der Ausschluß der Strafverfolgung gegen die belderseitigen Staatsangehörigen, die während des Krieges an den Peindseligkeiten gegen ihren Heimatsstaat teilgenommen oder sich politisch gegen ihr Vaterland vergangen haben.

Die Amnestieklausel pflegt einen festen Bestandteil der Friedensverträge zu bilden. Sie findet sich bereits in Art. II des instrumentum pacis Osnabrugense 1648 (Strupp I 17) wie in späteren Verträgen. Vgl. Art. 2, Abs. 2 des Frankfurter Friedens: "Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden." Die Klausel ist bei Gebietsabtretungen von besonderer Wichtigkeit, hat aber auch überall dort Bedeutung, wo politische, nationale oder religiöse Erregung die Bevölkerung zur Begünstigung des Feindes hingerissen hat. Sie rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Friedensschluß mit dem Gegner auch den Frieden im Innern bringen soll.

c) Die Vereinbarung einer Kriegsentschädigung, die der Besiegte an den Sieger zu zahlen hat.

Ob der unterlegene Teil dem Gegner eine Vergütung für den Kriegsaufwand zu leisten hat, ist eine reine Machtfrage, die sich nicht nach
Rechtsgrundsätzen, sondern nach der Kriegslage entscheidet. Zur
Sicherung der Leistung kann dem Sieger die völlige oder teilweise
militärische Besetzung des dem Besiegten verbleibenden Gebietes als
Territorialgarantie (§ 23 I) eingeräumt werden. Vgl. den Frankfurter
Frieden Art. 7.

- d) Die Berichtigung der Grenzen oder der Vorbehalt ihrer genaueren Bestimmung.
- e) Erwähnung verdient Art. 16 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871: "Beide Regierungen verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen."

§ 40. Die Rechtssätze des Landkriegsrechts.1)

I. Kriegsschauplatz oder Kriegsgebiet im weiteren Sinne, d. h. das Gebiet, auf dem Feindseligkeiten vorgenommen werden dürfen, ist das gesamte Land- und

19

¹⁾ Vgl. die Literatur oben § 39 Note 1. Erschöpfend die Darstellung bei Meurer und Nippold (oben § 3 Note 20). Longuet, Le droit actuel de la guerre

v. Liest, Völkerrecht. 11, Aufl.